

Umsatzsteuer-Anwendungserlass - konsolidierte Fassung (Stand 14. November 2012)

www.bundesfinanzministerium.de

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 - UStR 2008) vom 6. Oktober 2010 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 29. Oktober 2010, BStBl I S. 769) werden die UStR 2008 mit Wirkung vom 1. November 2010 aufgehoben. An ihre Stelle tritt der - zeitlich nicht befristete - Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes die nachstehende Regelung (Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE). Die materiell-rechtlichen Änderungen gegenüber den Regelungen der UStR 2008 sind - abgesehen von den Überschriften der einzelnen Abschnitte - im Text in Fettdruck hervorgehoben. Streichungen von Textpassagen gegenüber den UStR 2008 sind nicht gesondert gekennzeichnet.

Änderungen gegenüber den Regelungen der UStR 2008 im Zusammenhang mit Rechnungen sind unter anderem:

- Kontoauszüge können Rechnungen sein.
- Die Verpflichtung zur Rechnungerteilung entfällt, wenn bestimmte Leistungen steuerfrei sind und den Leistungsempfänger grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- Eine lückenlose Abfolge der ausgestellten Rechnungsnummern ist nicht zwingend.
- Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer neben der Rechnung auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren.
- Die Speicherung der elektronischen Rechnung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt.